

# Verhaltenskodex für Lieferanten der FraAlliance GmbH

## Inhalt

1.	Verhaltenskodex für Lieferanten der FraAlliance GmbH.....	3
2.	Philosophie und Geltungsbereich .....	4
2.1	Präambel.....	4
2.2	Geltungsbereich .....	5
3.	Compliance .....	5
3.1	Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien .....	5
3.2	Korruptionsprävention.....	5
3.3	Kartell- und Wettbewerbsrecht.....	6
4.	Arbeitsbedingungen .....	6
4.1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	6
4.2	Arbeitszeiten.....	6
4.3	Vergütung.....	7
5.	Menschenrechte.....	7
5.1	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen .....	7
5.2	Umgang mit Kinderarbeit .....	7
5.3	Zwangsarbeit .....	8
5.4	Disziplinarmaßnahmen.....	8
5.5	Umgang mit Diskriminierung.....	8
6.	Umwelt.....	9
6.1	Umwelt und Klimaschutz .....	9
7.	Schlussbestimmungen .....	9
7.1	Umsetzung .....	9
7.2	Information und Kommunikation.....	9
7.3	Monitoring.....	9
7.4	Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.....	10

## 1. Verhaltenskodex für Lieferanten der FraAlliance GmbH

<b>Philosophie und Geltungsbereich</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Präambel:</b> Die FraAlliance GmbH (im Folgenden „FraAlliance“) dient der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Entwicklung des Flughafens Frankfurt am Main, insbesondere für ihre Gesellschafter Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide und Lufthansa Commercial Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden „Geschäftspartner“) die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze verbindlich einzuhalten.</li> </ol>
<b>Compliance</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien:</b> Alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien sind einzuhalten.</li> <li><b>Korruptionsprävention:</b> Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption sind zu beachten.</li> <li><b>Kartell und Wettbewerbsrecht:</b> FraAlliance erwartet von seinem Geschäftspartner, alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb einzuhalten.</li> </ol>
<b>Arbeitsbedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:</b> Der Geschäftspartner achtet auf ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und trifft erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.</li> <li><b>Arbeitszeiten:</b> Die Arbeitszeiten haben dem geltenden Recht oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen.</li> <li><b>Vergütung:</b> Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung ihren damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren.</li> </ol>
<b>Menschenrechte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:</b> Die Rechte aller Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sind zu achten und vor Beeinträchtigung zu schützen.</li> <li><b>Umgang mit Kinderarbeit:</b> Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit ist verboten.</li> <li><b>Umgang mit Zwangsarbeit:</b> Alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechte verletzende, unfreiwillige Gefängnisarbeit sind verboten.</li> <li><b>Disziplinarmaßnahmen:</b> Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.</li> <li><b>Umgang mit Diskriminierung:</b> Jedwede Form der Diskriminierung ist zu unterlassen.</li> </ol>
<b>Umwelt</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Umwelt- und Klimaschutz:</b> FraAlliance erwartet von seinem Geschäftspartner, den Umweltschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards und gesetzlicher Vorgaben zu beachten.</li> </ol>

<b>Schlussbe- stimmungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. <b>Umsetzung:</b> Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten.</li> <li>ii. <b>Information und Kommunikation:</b> Der Geschäftspartner ist angehalten, die Regelungen in diesem Verhaltenskodex allen Beschäftigten zugänglich zu machen.</li> <li>iii. <b>Monitoring:</b> FraAlliance behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch die FraAlliance selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen.</li> <li>iv. <b>Sanktionen und Abhilfemaßnahmen:</b> Jeder gravierende Verstoß gegen die im Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen, wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet.</li> </ul>
----------------------------------	--

## 2. Philosophie und Geltungsbereich

### 2.1 Präambel

Die FraAlliance GmbH (im Folgenden „FraAlliance“) dient der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Entwicklung des Flughafens Frankfurt am Main, insbesondere für ihre Gesellschafter Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide und Lufthansa Commercial Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

Entsprechend unseren Grundwerten Rechtschaffenheit, Integrität, Vertrauenswürdigkeit, Verantwortlichkeit, Transparenz und Fairness haben wir einen hohen Anspruch, auf eine sozial, ökonomisch und ökologisch zukunftsfähige Weise zu wirtschaften und verstehen Nachhaltigkeit als Zukunftsgestaltung in Verantwortung. Diese Verantwortung haben wir im Verhaltenskodex für unsere Mitarbeiter definiert.

Von unseren Lieferanten und Dienstleistern erwarten wir, dass sie dieselben Standards einhalten. Der Verhaltenskodex beschreibt die Standards für die Geschäftsbeziehungen mit den Unternehmen der Fraport AG.

Dieser gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

## 2.2 Geltungsbereich

Die Prinzipien des Verhaltenskodex sind für das gesamte Unternehmen verbindlich. Sie gelten für alle Beschäftigten.

Der FraAlliance-Verhaltenskodex kann und soll nicht für alle Situationen detaillierte Handlungsanweisungen geben, sondern stellt den generellen Rahmen und die Handlungsmaximen dar, nach denen sich die FraAlliance richtet. Seine Ausführung ist daher bei Bedarf durch unternehmensinterne Regelungen und Anweisungen festgelegt, wobei bestehende Tarifverträge, Richtlinien und Betriebsvereinbarungen uneingeschränkt neben dem Verhaltenskodex gelten.

Alle Führungskräfte haben die Aufgabe, den Verhaltenskodex ins Unternehmen zu vermitteln und seine Einhaltung sicherzustellen. Hier tragen sie als Vorbild eine besondere Verantwortung.

## 3. Compliance

### 3.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Der Geschäftspartner hält die jeweils geltenden nationalen Gesetze ein und unterstützt die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organization (UNO) und die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen umgangen werden.

### 3.2 Korruptionsprävention

Der Geschäftspartner erklärt sich gegen Korruption und Bestechung und steht für die Beachtung internationaler und lokaler Antikorruptions- und Bestechungsgesetze ein.

Der Geschäftspartner versichert, dass er FraAlliance Mitarbeitern<sup>1</sup> keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

### 3.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

## 4. Arbeitsbedingungen

### 4.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist FraAlliance ein Anliegen, Unfällen und Krankheiten am Arbeitsplatz vorzubeugen. Dies dient dem Wohl und der Zufriedenheit der Mitarbeiter und trägt zugleich entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens bei.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei ist sicherzustellen, dass Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Die Geschäftspartner werden hierzu geeignete Maßnahmen ergreifen und Systeme betreiben, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

### 4.2 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen.

---

<sup>1</sup> Dieser Begriff umfasst sowohl Mitarbeiterinnen als auch Mitarbeiter und dient der leichteren Lesbarkeit.

### 4.3 Vergütung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung ihren damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren.

## 5. Menschenrechte

### 5.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

### 5.2 Umgang mit Kinderarbeit

Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten.

Die Altersgrenze für die zugelassene Beschäftigung liegt nicht unterhalb des schulpflichtigen Alters und in keinem Fall unter 15 Jahren (oder 14 Jahre, sofern es das nationale Recht in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 138 zulässt).

Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

### 5.3 Zwangsarbeit

Der Lieferant unterlässt jegliche Form von Zwangsarbeit, ebenso sind alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechte verletzende, unfreiwillige Gefängnisarbeit zu unterlassen.

### 5.4 Disziplinarmaßnahmen

FraAlliance tritt dafür ein, dass alle Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

Der Geschäftspartner wirkt durch entsprechende Maßnahmen darauf hin, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/ oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

### 5.5 Umgang mit Diskriminierung

Der Geschäftspartner unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, die aufgrund:

- ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft
- Rasse
- Hautfarbe
- Geschlecht
- Alter
- Religion und Weltanschauung
- politischer Betätigung
- Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation
- Behinderung
- sexueller Orientierung

oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.



## 6. Umwelt

### 6.1 Umwelt und Klimaschutz

Von ihrem Geschäftspartner erwartet FraAlliance, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards und gesetzlicher Vorgaben zu beachten, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Systeme zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas sicherzustellen.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Umsetzung

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten.

FraAlliance empfiehlt, mithilfe einer geeigneten Systematik (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen.

FraAlliance erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung dieser Standards durch die Lieferkette hinzuwirken.

### 7.2 Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

### 7.3 Monitoring

Die Geschäftspartner verpflichten sich gegebenenfalls, eine entsprechende Überprüfung durchführen zu lassen und diese angemessen zu unterstützen.

#### **7.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen**

Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von FraAlliance als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet.

Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.